

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 29

10. Oktober 1979

E 21 410 B

Inhalt:

- 1) Opfer am Reformationsfest, 4. November 1979
- 2) Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung des Dienstauftrags der Bezirksjugendreferenten, Gemeinmediakone und Katecheten
- 3) Dienstinrichten

Opfer am Reformationsfest, 4. November 1979

Erlaß des Oberkirchenrats vom 25. September 1979

AZ 52.13—11 Nr. 32

Die Kollekte am Reformationsfest ist, wie alljährlich, für die Weltbibelhilfe bestimmt. Sie soll dem Evang. Bibelwerk helfen, die erfreulicherweise ständig größer werdende Nachfrage nach Bibeln befriedigen zu können.

Die Kirchen in den Entwicklungsländern haben ihre eigene evangelistische Arbeit mit dem gedruckten Bibelwort verstärken können. Mehr junge und alte Menschen als je zuvor sind in der Dritten Welt mit der Botschaft der Bibel bekannt gemacht worden. Vor allem in Asien und Lateinamerika, aber auch in einigen osteuropäischen Ländern, hat die Verbreitung der Bibel und des Neuen Testaments erheblich zugenommen. Insgesamt geben die Bibelgesellschaften im laufenden Jahr 21,5 Millionen Bibeln und Neue Testamente weiter, 1,6 Millionen Exemplare mehr als im Jahr zuvor.

An dieser erfreulichen Entwicklung haben die evangelischen Landeskirchen ganz erheblich mitgewirkt. Unsere Kirchengemeinden und die Freundeskreise des Evangelischen Bibelwerkes haben im abgelaufenen Haushaltsjahr rund 5,4 Millionen Mark aufgebracht, damit die Bibel und Bibelteile in fremden Sprachen übersetzt und gedruckt werden konnten.

Für das Jahr 1980 liegen dem Evangelischen Bibelwerk in Stuttgart bisher Bitten um Weltbibelhilfe-Zuschüsse in Höhe von 5,8 Millionen Mark vor. Die einheimischen Kirchen in der Dritten Welt und die Bibelgesellschaften der armen Länder erwarten unsere nachhaltige Unterstützung, damit die Bibel dort trotz hoher Teuerungsraten ein für alle erschwingliches Buch bleibt.

Eine der entscheidenden Voraussetzungen dafür ist, daß wir im Westen die Kosten der jahrelangen Übersetzungsarbeiten übernehmen. Dies gilt im Jahr 1980 insbesondere für zehn größere Übersetzungsprojekte in Afrika und Asien. So muß die Übersetzung in die Luganda-Sprache und in Kisuaheli weitergeführt werden, das allein von 20 Millionen Afrikanern gesprochen wird. In asiatischen Ländern stehen unter anderem die Übersetzung der Bibel in die Bengali-Sprache in Indien und die neue Bibelübersetzung in heutiges Indonesisch auf dem Programm. Insgesamt benötigen die Kirchen und Bibelgesellschaften im Jahr 1980 allein für diese Übersetzungsvorhaben rund 160 000 Mark. In Taiwan wurde 1979 die Übersetzung des Alten Testaments in heutigem Chinesisch abgeschlossen. Für das Setzen der neuen Bibelausgabe werden von der Taiwanesischen Bibelgesellschaft 306 000 Mark benötigt.

Im Namen der Empfänger dankt das Evangelische Bibelwerk allen, die dazu beitragen, daß in der Dritten Welt jedem die Bibel zugänglich gemacht werden kann, der danach verlangt.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf die Kollekte für die Weltbibelhilfe schon am Sonntag, dem 28. Oktober, hinzuweisen und am Reformationsfest, dem 4. November, folgendes bekannt zu geben:

Im April 1979 schrieb ein Rundfunkhörer aus der Volksrepublik China an die „Fernost-Rundfunkgesellschaft“ in Manila:

„Ich möchte mehr über Gott wissen. Können Sie mir bitte eine chinesische Bibel schicken?“

Dieser Hörer gehört zu den Tausenden von Menschen, die die neue Bibelausgabe in heutigem Chinesisch besitzen möchten. Die Taiwanesische Bibelgesellschaft kann diese Neuausgabe nicht selber finanzieren, da allein das Setzen der chinesischen Schriftzeichen 306 000 Mark kostet. Deshalb haben die einheimischen Christen die Kirchen im Westen um Unterstützung gebeten.

In diesem Jahr liegen dem Evangelischen Bibelwerk in Stuttgart Bitten um Zuschüsse in Höhe von 5,8 Millionen Mark vor. Die Gelder sollen außer Projekten in Osteuropa besonders dringenden Vorhaben in Afrika und Asien zugute kommen, damit die einheimischen Kirchen der Dritten Welt ihre eigene evangelistische Arbeit mit dem gedruckten Bibelwort verstärken können. In asiatischen Ländern hat die Verbreitung biblischer Schriften im Berichtsjahr um fast 20 Prozent zugenommen.

Die Christen und Gemeinden unserer Landeskirche sind gebeten, nach ihrem Vermögen an dieser großen Aufgabe der weltweiten Bibelverbreitung mitzuwirken. Darum ist, wie alljährlich, die Kollekte am heutigen Reformationsfest für die Weltbibelhilfe bestimmt. Bitte tragen Sie durch ein persönliches Opfer dazu bei, daß auch in der Dritten Welt jeder eine Bibel oder ein Neues Testament erhalten kann, der danach verlangt.

D. Claß

Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung des Dienstauftrags der Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakone und Katecheten

Vom 10. Juli 1979

Unter Mitwirkung der Dienstrechtlichen Kommission der Landeskirche und mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Landessynode wird aufgrund des Kirchlichen Gesetzes vom 15. Februar 1955 (Amtsblatt Bd. 36 S. 227) verordnet:

§ 1

Für die Regelung des Dienstauftrags der Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakone und Katecheten gelten die aus der Anlage ersichtlichen Musterdienst-anweisungen. Der jeweilige kirchliche Dienstgeber ist verpflichtet, bei der Anstellung von Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakonen und Katecheten eine der Anlage entsprechende Dienstanweisung zu erlassen.

§ 2

In die mit den Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakonen und Katecheten abzuschließenden Anstellungsverträge ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Dienstgeber regelt im Benehmen mit dem Mitarbeiter den Dienstauftrag durch eine den Richtlinien des Oberkirchenrats entsprechende Dienstanweisung. Diese ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Anstellungsvertrags.“

§ 3

Diese Verordnung ist für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlich. Bestehende Vereinbarungen mit anderen Anstellungsträgern über die Regelung der Dienstverhältnisse von Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakonen oder Katecheten bleiben unberührt; der Abschluß neuer Vereinbarungen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, die Anlage zu ändern; Mitwirkungserfordernisse nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Der Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. Oktober 1952 betr. Dienstanweisung für Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen einschließlich Katecheten und Katechetinnen (Amtsblatt Bd. 35 S. 185) tritt außer Kraft.

Stuttgart, den 11. 9. 1979

D. Claß

Anlage 1

**Dienstanweisung
für
Bezirksjugendreferenten*)**

gem. § 10 Abs. 2 Buchst. c der Ordnung für die Bezirksarbeit
vom
für

Der Kirchenbezirksausschuß erläßt im Einvernehmen mit dem Bezirksarbeitskreis/

Der beschließende Ausschuß für Jugendarbeit des Kirchenbezirks erläßt im Benehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß und dem Bezirksarbeitskreis¹⁾ des Evang. Jugendwerks

Bezirk
für ,
der/die lt. Anstellungsvertrag vom
als Jugendreferent/in des Kirchenbezirks angestellt ist und am
im Gottesdienst in sein/ihr Amt eingeführt wird/wurde, folgende Dienstanweisung:

§ 1
Auftrag

(1) Der/Die Jugendreferent/in im Bereich des Evang. Jugendwerks in Württemberg übt seinen/ihren Dienst gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg vom 9. 8. 1971 aus.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg lautet:

- „(1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evang. Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

*) Eine Dienstanweisung für Jugendreferenten, die von Kirchengemeinden angestellt sind, liegt noch nicht vor. Es wird empfohlen, die Dienstanweisung für Bezirksjugendreferenten entsprechend anzuwenden. Das Evang. Jugendwerk hat einen Musterentwurf erarbeitet, der auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

(2) Das Evang. Jugendwerk in Württemberg hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in Gemeinden und Bezirken zu fördern, die gemeinsamen Belange aller in ihm Zusammengeschlossenen zu vertreten und ihre Verbindung untereinander zu pflegen.“

(2) Die Tätigkeit des/der Jugendreferenten/in ist in vielfältiger Weise auf Zusammenarbeit angelegt. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere mit Jugendlichen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und Pfarrern.

§ 2

Aufgabenbereich

Zur Wahrnehmung eines solchen Auftrags ist
Herr/Frau

als Jugendreferent/in für den Bezirk
bestellt. Ihm/Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Biblische Verkündigung, Unterweisung und Seelsorge, vor allem an der Jugend²).
2. Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Mitarbeitern.
3. Mitarbeit bei der Vorbereitung und Ausführung der in § 10 Abs. 1 der Ordnung für die Bezirksarbeit genannten Aufgaben.
4.
5.
6.
7.

§ 3

Nebentätigkeit

Der/Die Jugendreferent/in kann andere als in § 2 genannte Aufgaben, insbesondere im außerkirchlichen Bereich, nur mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses/des beschließenden Ausschusses für Jugendarbeit des Kirchenbezirks/¹) und des Vorstands des Evang. Jugendwerks
Bezirk wahrnehmen.

§ 4

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht führt der Kirchenbezirksausschuß (§ 17 Abs. 3 der Kirchenbezirksordnung).

(2) Die Fachaufsicht führt
der Vorstand des Evang. Jugendwerks Bezirk
der beschließende Ausschuß für Jugendarbeit des Kirchenbezirks/
der Kirchenbezirksausschuß. ¹) ³)

§ 5 Tätigkeitsbericht

Der/Die Jugendreferent/in legt regelmäßig, mindestens im Zeitabstand eines Jahres, dem Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses, dem Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses für Jugendarbeit⁴⁾ sowie dem Vorstand des Evang. Jugendwerks Bezirk einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6 Anwesenheit

(1) Der/Die Jugendreferent/in teilt dem Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses sowie dem nach § 4 Abs. 2 für die Fachaufsicht zuständigen Gremium⁵⁾ und dem Vorstand des Evang. Jugendwerks Bezirk⁶⁾ vorher mit, wenn er/sie länger als zwei Tage aus dienstlichen Gründen den Dienstbereich verläßt.

(2) Seinen/Ihren Jahresurlaub beantragt er/sie im Einvernehmen mit dem nach § 4 Abs. 2 für die Fachaufsicht zuständigen Gremium und⁵⁾ im Einvernehmen mit dem Vorstand des Evang. Jugendwerks Bezirk⁶⁾ beim Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses.

(3) Ist der/die Jugendreferent/in verhindert, seinen/ihren Dienst wahrzunehmen (z. B. wegen Erkrankung), so hat er/sie dies umgehend unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses sowie dem nach § 4 Abs. 2 für die Fachaufsicht zuständigen Gremium⁴⁾ und dem Vorstand des Evang. Jugendwerks Bezirk⁶⁾ mitzuteilen.

§ 7 Dienstfahrten

Über alle im Rahmen des Dienstauftrages ausgeführten Fahrten führt der/die Jugendreferent/in ein Fahrtenbuch, das dem Vorsitzenden des nach § 4 Abs. 2 die Fachaufsicht führenden vierteljährlich vorzulegen ist. Dieser ist im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auch zuständig für die Genehmigung von Dienstfahrten, die über den Dienstbereich hinausgehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung und KAO.

§ 8 Dienstbesprechungen, Fortbildung

(1) Der/Die Jugendreferent/in nimmt an den Zusammenkünften für Jugendreferenten, die von der Landesstelle des Evang. Jugendwerks in Württemberg

veranstaltet werden, teil. Er/Sie beantragt hierzu Dienstbefreiung beim Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses.

(2) Der/Die Jugendreferent/in nimmt im Rahmen der landeskirchlichen Regelung an Fortbildungsmaßnahmen in Absprache mit dem Kirchenbezirksausschuß und der Landesstelle des Evang. Jugendwerks in Württemberg teil.

Von dieser Dienstanweisung erhält je eine Ausfertigung:

der Kirchenbezirk,

der/die Jugendreferent/in,

der Bezirksarbeitskreis,

die Landesstelle des Evang. Jugendwerks in Württemberg,

die Ausbildungsstätte des/der Jugendreferenten/in.⁷⁾

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Soweit ein Unterrichtsauftrag erteilt wird, ist dieser unter Ziffer 4 aufzuführen. Er soll vier Wochenstunden in der Regel nicht überschreiten. Außerdem soll vermerkt werden, ob ein regelmäßiger Sonntagsdienst (§ 9 Abs. 2 KAO) vorgesehen ist.

3) Vergleiche hierzu das Rundschreiben des Oberkirchenrats AZ 15.00 Nr. 46/14 vom 17. 1. 1973.

4) Zu streichen, falls ein beschließender Ausschuß für die Jugendarbeit nicht gebildet ist.

5) Die sich auf das fachaufsichtführende Gremium beziehenden Worte sind zu streichen, wenn der Kirchenbezirksausschuß gemäß § 4 Abs. 2 das die Fachaufsicht führende Gremium ist.

6) Die Worte „und“ bis „Bezirk . . .“ sind zu streichen, wenn der Vorstand gemäß § 4 Abs. 2 fachaufsichtsführendes Gremium ist.

7) Nur bei der ersten Anstellung des/der Jugendreferenten/in.

Anlage 2

Dienstanweisung
für
Gemeindediakone

Der Kirchengemeinderat _____
erläßt für _____,
der/die laut Anstellungsvertrag vom _____
als Gemeindediakon/in angestellt ist und am _____
im Gottesdienst in sein/ihr Amt eingeführt wird/wurde, folgende Dienstanwei-
sung:

§ 1
Auftrag

(1) Der Gemeindediakon ist im Sinne notwendiger Arbeitsteilung mit der verantwortlichen und selbständigen Wahrnehmung eines besonderen Aufgabenbereichs innerhalb der Kirchengemeinde beauftragt:

Er soll die diakonische Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde zusammen mit Kirchengemeinderat und Pfarrer in biblisch-theologischer Verantwortung planen, durchführen und auf das Ergebnis hin überprüfen. Er soll mithelfen, daß die Gemeinde ihren diakonischen Auftrag wahrnimmt. Hierbei arbeitet er mit anderen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern im diakonischen Arbeitsbereich kontinuierlich zusammen.

(2) Der Gemeindediakon arbeitet vorwiegend mit Gruppen. Daraus ergibt sich seine Verantwortung für die Hilfe an einzelnen. Wortverkündigung und Seelsorge sind fester Bestandteil dieser Arbeit.

§ 2
Aufgabenbereich

Zur Wahrnehmung eines solchen Auftrags ist

Herr/Frau _____
als Gemeindediakon/in für die
Kirchengemeinde _____
bestellt¹⁾.

Ihm/Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen²⁾:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

§ 3

Nebentätigkeit

Der Gemeindediakon kann andere als die in § 2 genannten Aufgaben, soweit sie gegen Entgelt wahrgenommen werden, nur mit Zustimmung des Kirchengemeinderats übernehmen (§ 2 Abs. 5 KAO).

§ 4

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht führt der Kirchengemeinderat/im Auftrag und im Rahmen der Beschlüsse des Kirchengemeinderats Herr/Frau³⁾.

(2) Der Gemeindediakon nimmt im Rahmen seines Dienstauftrags an regelmäßigen Diensbesprechungen teil.

§ 5

Tätigkeitsbericht

Der Gemeindediakon nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats mit beratender Stimme teil (§ 11 Abs. 2 KGO). Er berichtet dem Kirchengemeinderat regelmäßig über seine Tätigkeit. Dabei soll der Zeitabstand eines Jahres nicht überschritten werden. Auf Verlangen des Kirchengemeinderats legt er seinen Tätigkeitsbericht schriftlich vor. Der Gemeindediakon bemüht sich darum, daß bei geeignetem Anlaß die von ihm wahrgenommenen diakonischen Aufgaben auch vor der Gemeinde angesprochen werden.

§ 6

Dienstfahrten und Arbeitshilfen

(1) Über alle im Rahmen des Dienstauftrags ausgeführten Fahrten führt der Gemeindediakon ein Fahrtenbuch, das dem Vorsitzenden/dem Beauftragten des Kirchengemeinderats vierteljährlich vorzulegen ist. Dienstfahrten, die über den Dienstbereich hinausgehen, bedürfen besonderer Genehmigung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung und der KAO.

(2) Dem Gemeindediakon steht zur Wahrnehmung seiner Dienstaufgaben ein Dienstzimmer⁴⁾ zur Verfügung. Die erforderliche Fachliteratur wird von der Kirchengemeinde angeschafft.

§ 7 Fortbildung

(1) Der Gemeindediakon ist verpflichtet, gemäß § 11 der Verordnung über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter vom 17. 4. 1974 Abl. Bd. 46 S. 111 an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Zur fachlichen Beratung und zum Erfahrungsaustausch finden regelmäßige regionale Treffen statt, an denen der Gemeindediakon teilnimmt.

Von dieser Dienstanweisung erhält je eine Ausfertigung:

- die Kirchengemeinde,
- der Gemeindediakon und
- der zuständige Berufsverband⁵⁾.

¹⁾ Im Regelfall arbeitet der Gemeindediakon in der Kirchengemeinde bzw. in der Teilkirchengemeinde. Im Sinne einer notwendigen Spezialisierung können auch bestimmte Aufgaben in der Gesamtkirchengemeinde in seinen Auftrag einbezogen werden.

²⁾ Die Festlegung der Aufgabenbeschreibung im einzelnen soll in Absprache mit dem Gemeindediakon erfolgen. Ihr soll eine besondere Erhebung des Kirchengemeinderats für die notwendigen diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde vorausgehen. Bei der Festlegung des Umfangs der Arbeit ist der jeweiligen Arbeitszeit im kirchlichen Dienst Rechnung zu tragen (vgl. § 9 KAO). Insbesondere sollte darauf geachtet werden, daß sich der Gemeindediakon nicht in eine Vielzahl von Aufträgen verliert. Die Erteilung von Religionsunterricht gehört in der Regel nicht zum Dienstauftrag des Gemeindediakons. Sie setzt gegebenenfalls eine Lehrberechtigung voraus.

In den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu vermerken, ob die Aufgabe selbständig, federführend oder mitarbeitend wahrzunehmen ist. Außerdem soll vermerkt werden, ob ein regelmäßiger Sonntagsdienst (§ 9 Abs. 2 KAO) vorgesehen ist. Dienstaufträge sollen nur genannt werden, wenn für ihre Durchführung die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind oder bereitgestellt werden.

Der Dienstauftrag soll in angemessener Frist gemeinsam vom Kirchengemeinderat und dem Gemeindediakon überprüfbar und – wenn nötig – geändert werden.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen. Im Sinne einer Funktionsgliederung des Kirchengemeinderats kann die Dienstaufsicht einem Mitglied des Kirchengemeinderats übertragen werden. Dabei soll bestimmt werden, wie weit sich die Zuständigkeit des Beauftragten zur Regelung von Einzelfragen erstreckt.

⁴⁾ Unter Dienstzimmer ist ein vom Wohnbereich abgegrenzter Arbeitsraum zu verstehen, der mit den erforderlichen Büroeinrichtungen und in der Regel mit einem Telefonanschluß ausgestattet ist.

⁵⁾ sofern der Gemeindediakon einem solchen angehört; die Übersendung einer Mehrfertigung an den Berufsverband ist Sache des Gemeindediakons, der zu diesem Zweck zwei Ausfertigungen erhält.

Anlage 3

Dienstanweisung
für
Katecheten

Der Kirchenbezirksausschuß/Kirchengemeinderat
erläßt für,
der/die laut Anstellungsvertrag vom
als Katechet/in angestellt ist und am
im Gottesdienst in sein/ihr Amt eingeführt wird/wurde, folgende Dienstanwei-
sung:

§ 1
Auftrag

Der/Die Katechet/in ist aufgrund seiner/ihrer durch den Evang. Oberkir-
chenrat ausgesprochenen Bevollmächtigung mit der Erteilung des Faches
Evang. Religionslehre an öffentlichen Schulen und an Schulen in freier Träger-
schaft (Privatschulen) beauftragt. Als kirchliche/r Mitarbeiter/in ist er/sie betei-
ligt am Auftrag der Kirche. Er/Sie ist verpflichtet, seinen/ihren Dienst im Ge-
horsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der evangelischen Kirche zu tun
und mitzuhelfen, daß das Heil in Jesus Christus aufgrund der Heiligen Schrift
in Übereinstimmung mit dem Zeugnis der Reformation allen Menschen verkün-
digt wird. Der/Die Katechet/in nimmt in der Schule im Rahmen der staatlichen
Schulordnung einen Dienst wahr, der in der besonderen Verantwortung der
Landeskirche für den Religionsunterricht begründet ist (Art. 7,3 GG; Art. 18
LV sowie §§ 96–100 SchG).

§ 2
Aufgabenbereich

Zur Wahrnehmung seines/ihrer Auftrags ist er/sie als kirchliche/r Religions-
lehrer/in bestellt. Neben seiner/ihrer Unterrichtstätigkeit hat er/sie an Konfe-
renzen, Konventen und anderen dienstlichen Veranstaltungen für Lehrer/innen
teilzunehmen.

Für die Zuweisung des Lehrauftrags ist der Schuldekan¹⁾ zuständig. Der
volle Unterrichtsauftrag richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 3

Nebentätigkeit

Der/Die Katechet/in kann andere als die in § 2 genannten Aufgaben, soweit sie gegen Entgelt wahrgenommen werden, nur mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses/Kirchengemeinderats übernehmen (§ 2 Abs. 5 KAO). Dieser entscheidet nach Anhörung des Schuldekans.

§ 4

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht führt der zuständige Schuldekan. Im Rahmen seines/ihrer Dienstauftrags nimmt der/die Katechet/in auch an Dienstbesprechungen teil.

§ 5

Unterrichtsplanung – Tätigkeitsbericht

Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres erarbeitet er/sie im Einvernehmen mit der Fachlehrerkonferenz einen Stoffverteilungsplan, den er/sie dem Schulleiter und dem Schuldekan vorlegt. Am Ende des Schuljahres legt der/die Katechet/in dem Schuldekan einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6

Abwesenheit

Die Vertretung in Fällen dienstlich begründeter Abwesenheit regelt der/die Katechet/in im Einvernehmen mit dem Schuldekan.

In Krankheitsfällen ist der Schuldekan unverzüglich zu benachrichtigen. Die dem/der Katecheten/in gegenüber dem Anstellungsträger und der Schulleitung obliegenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

Seinen/Ihren Urlaub nimmt der/die Katechet/in während der Schulferien.

§ 7

Fortbildung

Der/die Katechet/in ist verpflichtet, gemäß § 11 der Verordnung über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter vom 17. 4. 1974 Abl. Bd. 46 S. 111 an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Zum Zwecke fachlicher Beratung und zum Erfahrungsaustausch nimmt er/sie an fachbezogenen Veranstaltungen teil.

Von dieser Dienstanweisung erhält je eine Ausfertigung:
der Kirchenbezirk/die Kirchengemeinde,
der/die Katechet/in,
der Schuldekan.

, den

¹⁾ In Kirchenbezirken ohne Schuldekan ist der Dekan der Dienstvorgesetzte.

Dienstnachrichten

_____ wird ab 1. Januar 1980 nach § 32 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur späteren Übernahme des Amtes des Hauptgeschäftsführers des Evang. Diakoniewerks Schwäb. Hall e. V. freigestellt.

_____. Er soll auf 1. November 1979 die Pfarrstelle für Erwachsenenbildung und Sozialarbeit im Kirchenkreis Bochum bei der Evang. Kirche von Westfalen übernehmen.

_____ mit Wirkung vom 1. 10. 1979 für die Dauer von 3 Jahren mit der Versehung der landeskirchl. Industrie- und Sozialpfarrstelle in Reutlingen bei der Evang. Akademie Bad Boll beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 _____ zur Kirchl. Verwaltungsassistentin z. A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 _____

_____ auf die Pfarrstelle an der Martin-Luther-Kirche in Schwäb. Gmünd;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 _____

_____ auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 _____

_____ auf die Pfarrstelle II an der Pauluskirche in Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 _____

_____ auf die Pfarrstelle Trichtigen, Dek. Sulz;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 _____

_____ auf die Stelle des Studieninspektors beim Evang. Pfarrseminar in Stuttgart-Birkach;

mit Wirkung vom 1. November 1979 _____

_____ auf die Pfarrstelle Unterjesingen, Dek. Tübingen.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1979 _____

mit Wirkung vom 1. Juli 1980 _____

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart BLZ 600 500 00

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart BLZ 600 501 01

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart BLZ 600 100 70